



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 735 Datum: 13.10.2010

Dritte Satzung zur Änderung der  
Praktikumsordnung  
der Universität Hohenheim  
für das Berufspraktikum in den  
Bachelorstudiengängen  
Biologie,  
Ernährungswissenschaft,  
Agrarbiologie,  
Agrarwissenschaften,  
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie  
und  
Wirtschaftswissenschaften mit  
wirtschaftspädagogischem Profil

# **Dritte Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischen Profil.**

**Vom 13. Oktober 2010**

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 20.11.2007 (GBl. 2007 S. 505ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 02. Dezember 2009 die nachstehende dritte Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 8 Abs. 5 LHG am 13. Oktober 2010 seine Zustimmung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim vom 10.01.2008, inklusive der ersten Änderungssatzung vom 01.10.2006 und vom 27.08.2008 und zweiten Änderungssatzung vom 1.10.2006 und der zweiten Änderungssatzung vom 27.08.2008, wird folgend geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- a.) nach dem Wort „Profil“ werden die Wörter „und in dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“ eingefügt

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a.) nach § 24 wird neu die Überschrift „Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“ und „§ 25 Funktion des Praktikums“, „§ 26 Zeitliche Dauer des Praktikums“, „§ 27 Praxisstellen und inhaltliche Gestaltung des Praktikums“ und „§ 28 Berichte und Nachweise“ eingefügt.
- b.) Der bisherige § 25 wird zu § 29.

3. §1 wird wie folgt geändert:

- a.) nach dem Wort „Profil“ werden die Wörter „und für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“ eingefügt

4. §3 wird wie folgt geändert:

- a.) nach Nr. 3 wird neu eingefügt: „4. im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt der/die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten“
- b.) die bisherige Nr. „4.“ wird zu Nr. „5.“

5. nach §24 werden neu die §§25, 26, 27 und 28 eingefügt

a.) § 25 Funktion des Praktikums

Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein betriebliches Praktikum zu absolvieren.

b.) § 26 Zeitliche Dauer des Praktikums

- (1) Der vollständige Nachweis eines mindestens 26-wöchigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Ausstellung des Master-Zeugnisses und der Master-Urkunde. Das 26-wöchige betriebliche Praktikum soll vor Aufnahme des Masterstudiums abgeleistet worden sein.
- (2) Es ist in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens 4-wöchiger Dauer abzuleisten. Es kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.
- (3) Ausgefallene Praktikumszeiten (bedingt durch Krankheit usw.) müssen nachgeholt werden.

c.) § 27 Praxisstellen und inhaltliche Gestaltung des Praktikums

- (1) Die inhaltliche Gestaltung des betrieblichen Praktikums orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der in Abs.3 genannten kaufmännischen Ausbildungsberufe.
- (2) Im Rahmen des 26-wöchigen Praktikums sind von den drei möglichen Funktionsbereichen „Rechnungswesen/Controlling“, „Einkauf/Beschaffung bzw. Verkauf/Vertrieb“ und „Weitere kaufmännische Funktionen“ mindestens zwei Funktionsbereiche zu durchlaufen.
- (3) Als Praktikumsbetriebe kommen Betriebe in Frage, die eine Berechtigung zur Berufsausbildung in dem Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“, Angestellten in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen“ und „Öffentliche Verwaltung“ zugeordneten Ausbildungsberufen besitzen.
- (4) Als Praxisstellen kommen auch Betriebe in Betracht, die nur in Teilbereichen kaufmännische Funktionen wahrnehmen (z.B. größere Handwerksbetriebe, moderne Dienstleistungsunternehmen). In diesen Fällen muss die Gleichwertigkeit vor Praktikumsbeginn vom Praktikantenamt anerkannt worden sein.
- (5) Der Nachweis des geforderten Praktikums kann auch durch den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in den in Abs.3 zugeordneten Ausbildungsberufen oder durch eine entsprechend einschlägige Berufstätigkeit von mind. zwei Jahren in einem der in Abs.3 genannten Betriebe geführt werden.
- (6) Einschlägige kaufmännische Tätigkeiten bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder im Ersatzdienst innerhalb der Pflichtzeiten können höchstens bis zu 13 Wochen angerechnet werden, wenn ein erweitertes Dienstzeugnis vorgelegt wird.
- (7) Einschlägige kaufmännische Tätigkeiten im Ausland können bis zu 13 Wochen anerkannt werden.
- (8) Werkstudententätigkeiten, die in Vollzeit durchgeführt werden, können bis zu einem Umfang von 13 Wochen anerkannt werden.

d.) § 28 Berichte und Nachweise

(1) Für jeden Funktionsbereich ist ein Praktikumsbericht (Tätigkeitsbericht) im Umfang von jeweils 2-3 Seiten DIN A 4 zu erstellen. Der Bericht muss von der Praktikumsstelle gegengezeichnet sein.

(2) Als Nachweis des abgelegten Praktikums ist dem Bericht ein Zeugnis oder eine formlose Zeitbestätigung des Unternehmens beizulegen.

e.) Aus dem bisherigen § 25 wird § 29

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Oktober 2010



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig  
- Rektor -